



Auszug aus dem Protokoll vom

10. April 2007

103 04 Bauplanung
04.05 Nutzungsplanung

Vorlage Nr. 11/2007: Antrag des Stadtrates auf Teilrevision der Bau- und Zonenordnung im Gebiet „Unterrohr“

Referent des Stadtrates

Jean-Claude Perrin
Ressortvorsteher Bau und Planung

Weisung

A. Ausgangslage

Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften will im „Unterrohr“ ein Rasenspielfeld mit den Massen 110 x 66 Meter erstellen. Der Gemeinderat hat dazu am 19. März 2007 einen Kredit von Fr. 850'000.-- bewilligt. Ein Platz dieser Grösse kann vier Faustballfelder oder ein Fussballfeld (3. Liga) aufnehmen.

Das für den neuen Rasenplatz vorgesehene Gebiet ist heute der Freihaltezone (F) zugeteilt. Um die für Faust- bzw. Fussball notwendigen Masse erstellen zu können, wird der Platz zudem einen kleinen Teil, der heute in der Landwirtschaftszone liegt, beanspruchen. In beiden Zonen sind Bauten für Sportanlagen nicht zulässig. Es ist deshalb eine Umzonung in eine Erholungszone Sport (ES) nötig.

Die durch das Büro Suter von Känel Wild ausgearbeitete Umzonungsvorlage wurde bereits durch die Baudirektion vorgeprüft. Diese bezeichnet die Umzonung als zweckmässig. Es wird nur die für das Projekt notwendige Fläche umgezont.

B. Massnahmen

Um die neue Spielwiese in der dafür vorgesehenen Zone realisieren zu können, werden total 8'212 m² neu der Erholungszone Sport (ES) zugewiesen.

C. Öffentliche Auflage

Während der Auflagefrist vom 26. Januar bis 27. März 2007 sind keine Einwendungen eingegangen.

D. Finanzielle Aufwendungen

Ausser der geringfügigen Anpassung des Zonenplanes vor der nächsten Drucklegung sind keine Kosten zu erwarten.

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Umzonung von 8'212 m² im Gebiet Rohr von der Freihaltezone (F, 8'138 m²) und der Landwirtschaftszone (74 m²) in eine Erholungszone Sport (ES) wird zugestimmt.
2. Die Zonenplananpassung untersteht der Genehmigung durch die Baudirektion.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen der Bauordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.



4. Die Änderung tritt gemäss den Bestimmungen des PBG mit der Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser Daniel Widmer

Versand: 12. April 2007